

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 30 (1957)

Heft: 11

Rubrik: Fachtechnische Ecken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentraltechnischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser «Fachtechnische Ecke» steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

Gemäss Erwerbsersatzordnung Art. 19 Abs. 2c kommt die an und für sich dem Wehrpflichtigen zustehende Entschädigung seinem Arbeitgeber zu, wenn dieser ihm für die Zeit des Militärdienstes Lohn oder Gehalt ausrichtet, weil für den Arbeitgeber ein *Arbeitsausfall* eintritt. Es handelt sich hier um einen aus sozialpolitischen Gründen gewährten Militärlohn. Wenn nun aber der Wehrpflichtige seinen Militärdienst in den Ferien leistet, die ihm gemäss Gesetz oder Arbeitsvertrag zustehen, tritt kein Arbeitsausfall ein, der Arbeitgeber richtet Gehalt und Lohn für die dem Arbeitnehmer zustehende Ferienzeit aus. Wer hat in diesem Falle Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung, der Arbeitgeber oder der Wehrmann?

Antwort:

In einem Schiedsgerichtsverfahren betr. Auszahlung der Entschädigung hat das eidg. Versicherungsgericht (Urteil vom 15. Mai 1956) als Sonderfall entschieden, dass entgegen den Bestimmungen gemäss Erwerbsersatzordnung Art. 19 Abs. 2 lit. c die Erwerbsausfallentschädigung dem *Arbeitnehmer* dann auszurichten ist, wenn der Militärdienst in die Ferienzeit fällt, der Arbeitnehmer den normalen Lohn (als Ferienlohn) bezieht und der Ferienantritt *gleichzeitig das tatsächliche Ende des Dienstvertrages* bedeutet, d. h. der wehrpflichtige Arbeitnehmer nach Ferienende bzw. nach Beendigung des Militärdienstes die Arbeit beim bisherigen Arbeitgeber also nicht mehr aufnimmt.

In seiner Stellungnahme zu diesem Entscheid wies jedoch das Bundesamt für Sozialversicherung ausdrücklich darauf hin, dass im *Normalfalle*, d. h. wenn der Militärdienst zwar in die entlohnte Ferienzeit des Arbeitnehmers fällt, das *Dienstvertragsverhältnis nach dem Ferienende* resp. nach Beendigung des Militärdienstes aber *weiterdauert*, die Entschädigung nach wie vor *dem Arbeitgeber auszuzahlen sei*.

(Zeitschrift für die Ausgleichskassen, Heft 7/8 1956, Seite 307/308 sowie Seite 314 und ff.)



SCHWEIZERISCHER FOURIERVERBAND

Winterübung 1957/58

Die Winterübung 1957/58 soll eine Gruppenarbeit unter der Leitung der technischen Leiter der Sektionen und deren Stellvertreter sein. Die Arbeitsgruppen können aus min. 2 Mann bis max. 10 Mann gebildet werden.

Die Arbeiten sind bis spätestens *31. März 1958* dem Präsidenten der ZTK, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel, in dreifacher Ausfertigung, Blätter einseitig mit Maschine beschrieben, zuzustellen. Die mit einem beliebigen Motto versehenen Lösungen sind in einem verschlossenen Briefumschlag, das mit demselben Motto zu bezeichnen ist, einzureichen. Gleichzeitig ist dem Präsidenten der ZTK eine Liste zukommen zu lassen, welche folgende Angaben zu enthalten hat:

Sektion, Ortsgruppe, Name des Gruppenchefs und dessen Adresse (für allfällige Rückfragen)
sowie namentliche Aufführung der Teilnehmer unter Angabe von Grad, Name und Vorname.